

<p>fed. Senator/-in: S 3 - Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule</p> <p>Federführendes Amt: Amt für Soziales und Teilhabe</p>	<p>Beteiligt: Senatsbereich 3 Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule</p>						
<p>Grundsicherung für Beschäftigte einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung</p>							
<p>Geplante Beratungsfolge:</p> <table border="0"> <tr> <td>Datum</td> <td>Gremium</td> <td>Zuständigkeit</td> </tr> <tr> <td>20.03.2024</td> <td>Bürgerschaft</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	20.03.2024	Bürgerschaft	Kenntnisnahme
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
20.03.2024	Bürgerschaft	Kenntnisnahme					

Sachverhalt:

1. Wie viele Menschen mit Behinderungen arbeiten im Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer WfbM in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (die letzten 5 Jahre)?
2. Wie viele Menschen mit Behinderungen, die im Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer WfbM arbeiten, haben vor dem Eintreten der o.g. Gesetzesänderung Leistungen der Grundsicherung erhalten?
3. Bei wie vielen Menschen mit Behinderungen die im Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer WfbM arbeiten, ist nach der Gesetzesänderung ein Antrag auf Grundsicherung abgelehnt worden?
4. Wurden die Betroffenen durch den Integrationsfachdienst ausreichend über die Möglichkeiten eines Widerspruches aufgeklärt bzw. wurde ihnen hilfsreichend der Musterwiderspruch des BVkM zur Seite gestellt?
5. Wie viele Widersprüche bzw. wie viele Klagen gegen negative Bescheide hat es gegeben?
6. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige darüber zu informieren, dass sie einen Antrag auf Grundsicherung vor Beginn des Ausbildungsprogrammes stellen können und dann die Grundsicherung bewilligt bekommen können?

Stellungnahme

Grundsätzlich:

Mit Art. 1 Nr. 4 des Angehörigen-Entlastungsgesetzes wurde § 41 Abs. 3a SGB XII zum 13.12.2019 neu in das SGB XII aufgenommen.

Demnach sind leistungsberechtigt Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für den Zeitraum, in dem sie

1. in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 57 des Neunten Buches) oder bei

einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 des Neunten Buches) das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich durchlaufen oder

2. in einem Ausbildungsverhältnis stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung (§ 61a des Neunten Buches) erhalten.

Diese Norm wird im Amt für Soziales und Teilhabe konsequent umgesetzt.

Somit erhalten Beschäftigte einer Werkstatt, die das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich durchlaufen, beim Vorliegen der weiteren notwendigen Voraussetzungen (§ 19 SGB XII: Beachtung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse) Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kap. SGB XII.

Zu 1.)

Seit dem 01.01.2024 werden die Leistungsberechtigten nach § 41 Abs. 3a SGB XII extra erfasst.

Im Monat 01/2024 erhielten 30 Beschäftigte im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer WfbM Leistungen nach § 41 Abs. 3a SGB XII.

Im Monat 02/2024 waren es 21 Beschäftigte.

Darüber, wie viele Menschen insgesamt im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer WfbM in der HRO beschäftigt sind, kann keine Aussage getroffen werden.

Die Erfassung erfolgt nur für die Beschäftigten, die Leistungen nach § 41 Abs. 3a SGB XII in der HRO erhalten.

Für die Dauer des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereiches übernimmt die Bundesagentur für Arbeit die Maßnahmekosten im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. SGB III.

Zu 2.) bis 5.)

Diese Daten werden nicht extra für Beschäftigte im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer WfbM erfasst. Es kann somit keine Aussage getroffen werden.

Zu 6.)

Im Rahmen der Beratungspflicht gem. § 11 SGB XII erfolgt eine vollumfängliche Beratung zu den Leistungen des SGB XII. Das schließt eine Beratung hinsichtlich des § 41 Abs. 3a SGB XII ein.

Steffen Bockhahn

Anlagen

Keine